

Datum: 15.05.2024
Telefon: 0 233
Telefax: 0 233
@muenchen.de

Gesundheitsreferat
Geschäftsbereich
Gesundheitsplanung
Strategie und Grundsatz
SG Ambulante und klinische
Strukturen
GSR-GP-SuG3

„Förderung für planbare Kurzzeitpflegeplätze in der MÜNCHENSTIFT GmbH“
Anfrage gemäß Stadtratsbeschluss

Stellungnahme zur Umsetzung der Übergangspflege in Münchner Kliniken

An das Sozialreferat, S-I, Amtsleitung

Die Übergangspflege im Krankenhaus nach §39e SGB V ist ein gesetzlicher Anspruch für Versicherte, der 2021 im Zuge der Pflegereform vor dem Hintergrund des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) beschlossen wurde.

Die gesetzlich Versicherten haben einen Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus,

- wenn sie dort behandelt wurden und
- wenn die Anschlussversorgung nicht oder nur unter erheblichem Aufwand sichergestellt werden kann, d.h. wenn nach dem Krankenhausaufenthalt keine häusliche Krankenpflege, keine medizinische Reha, keine Kurzzeitpflege oder keine vollstationäre Pflege verfügbar ist.

In diesem Fall haben die Versicherten einen Anspruch, dass sie bis zu 10 Tage im Krankenhaus weiter versorgt werden, in dem sie behandelt wurden.

Dazu gehört:

- die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln,
- die Unterkunft und Verpflegung,
- die Aktivierung der*des Patient*in,
- die Grund- und Behandlungspflege,
- die Fortführung des Entlassmanagements und
- die im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung.

Hier steht nicht mehr die medizinische Versorgung im Vordergrund, sondern v.a. die pflegerische Versorgung. Die Übergangspflege steht aber nicht nur Pflegebedürftigen offen, sondern allen Patient*innen, die nach einer stationären oder teilstationären Behandlung vorübergehend noch pflegerische Versorgung benötigen.

Die Kliniken müssen dafür keine separate Station vorhalten, es sind auch eingestreute Bettenplätze auf den Stationen möglich. Damit die Kliniken die Leistungen der Übergangspflege abrechnen können, müssen sie nachweisbar dokumentieren, dass die Voraussetzungen für eine Übergangspflege vorliegen.

Die Dokumentationsvereinbarung vom 31.10.2021 sieht vor, dass die Kliniken pro Patient*in mindestens 20 Einrichtungen anfragen müssen, die für eine Anschlussversorgung in Frage kommen könnten. Auch internetbasierte Portale dürfen dazu verwendet werden. Die Vergütung erfolgt nach landesweit einheitlichen Vergütungssätzen, die in jedem Bundesland in einer Landesrahmenvereinbarung verhandelt werden.

Die Umsetzung der Übergangspflege in Münchner Krankenhäusern nach §39e SGB V befindet sich bundesweit noch in der Aufbauphase.

Stellungnahme der München Klinik gGmbH

Die München Klinik gGmbH (MüK) verneint in einer Stellungnahme zum Stand der Umsetzung der Übergangspflege im Krankenhaus nach §39e SGB V die Frage, ob sie an einem ihrer Standorte derzeit Übergangspflege im Krankenhaus nach §39e SGB V anbietet.

Zur Frage „Planen Sie Übergangspflege im Krankenhaus nach §39e SGB V, wenn Sie derzeit keine Übergangspflegekapazitäten (nach §39e SGB V) vorhalten, in Zukunft anzubieten?“ nimmt die MüK wie folgt Stellung:

„Im Rahmen des Medizinkonzept MüK 20++ überprüft die München Klinik, ob die Übergangspflege integriert werden kann und ob das Projekt für die Krankenhausversorgung einen Mehrwert darstellt. Eine abschließende Beurteilung steht noch aus.“

Abfrage zur Umsetzung der Übergangspflege (nach §39e SGB V) in Münchner Kliniken

Das Gesundheitsreferat plant, bei allen Münchner Kliniken den Stand der Umsetzung der Übergangspflege (nach §39e SGB V) zu erfragen.

Im Referentenentwurf zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) ist eine Änderung in Bezug auf die Übergangspflege formuliert. Die Übergangspflege ist dort als eine der Leistungen in sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen aufgeführt. In Zukunft soll es - laut dem aktuellen Stand des Referentenentwurfs des KHVVG - möglich sein, dass Übergangspflege nicht mehr nur in dem Krankenhaus erbracht werden kann, in dem die Behandlung der*des Patient*in erfolgt ist, sondern auch - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - in einem anderen Krankenhaus erbracht werden kann. Dies könnte einige Krankenhäuser – insbesondere möglicherweise sektorenübergreifende Versorger – veranlassen, ihre Pläne, in Zukunft Übergangspflege im Krankenhaus nach §39e SGB V anzubieten, ändern.

Das Gesundheitsreferat wird das Sozialreferat zeitnah über die Ergebnisse der Abfrage der Umsetzung der Übergangspflege (nach §39e SGB V) in Münchner Kliniken informieren und die Ergebnisse auch in die Diskussion auf dem nächsten Fachgespräch Entlassmanagement am 06.11.2024, das in Zusammenarbeit von Gesundheitsreferat und Sozialreferat organisiert wird, einfließen lassen.

Geschäftsbereichsleitung
Gesundheitsplanung